



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

**An das
Niedersächsische Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
Referat 23 – Herr Eberle**

**Archivstraße 2
30169 Hannover**

12. Dezember 2012

**Ausnahme von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Meckelsen zum Bau
einer Biogasanlage**

Bericht des Landrates gem. §88 Nds. KomVG vom 30.11.12

Mitkenntnis:

LR Luttmann
1. KR Dr. Lühring
Fraktionen KT ROW

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Rotenburg (Wümme), Herr Landrat Luttmann, hat Ihnen mit Schreiben vom 30.11.2012 einen Bericht gem. § 88 Nds. KomVG zugeleitet, und dabei zum Sachverhalt auf die beigefügten Unterlagen verwiesen. In der Anlage befanden sich u.a. ein nicht genehmigter und unvollständiger Protokollauszug der Kreisausschusssitzung vom 22.11.2012, der vorgetragene Begründungen des Antrages der von mir vertretenen Kreistags-Gruppe nicht enthielt. Bereits deshalb bedarf es zur Klarstellung der nachfolgenden Stellungnahme.

Zudem ist lt. Berichtsschreiben des Landrats unter Ziffer 3. eine „Begründung des Antragstellers zur Ausnahme von den Verboten (als Bestandteil des BImSch-Antrages)“ übersandt worden, die den politischen Gremien bisher nicht zugeleitet und bei der Entscheidung des Kreisausschusses nicht vorgelegen hat.

Angesichts dieser vorgenannten Umstände bedarf es zur weiteren Erläuterung und Begründung der Gründe für den vom Landrat beanstandeten KA-Beschluss der nachfolgenden ergänzenden Stellungnahme.

.../...

Sollte wider Erwarten eine fachaufsichtliche Entscheidung bereits getroffen, eventuell mit einer Weisung erlassen worden sein, so betrachten Sie dieses Schreiben zugleich als

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Gegenvorstellung

Vorsitzender

11. Dezember 2012

mit der Bitte um erneute Überprüfung.

Dazu im Einzelnen:

Materiellrechtlich wird es letztlich darauf ankommen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß §5 Abs. I der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Groß Meckelsen von den Verboten des §4 der Verordnung erfüllt sind. Eine Ausnahme von den Verboten darf es nur geben, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und zudem die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

I. Eine Befreiung nach § 5 Abs. I a der o.g. VO kann bereits deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie voraussetzt, dass sich die Gründe des Wohls der Allgemeinheit unmittelbar aus dem Bau und Betrieb der Anlage selbst ergeben müssen. Derartige Gründe sind nicht ersichtlich. Zur Abkürzung kann hier auf die Ausführungen im Vermerk der Unteren Wasserbehörde vom 09. Oktober 2012 verwiesen werden, dort auf Seite 2 zu Buchstabe a).

II. Aber auch die Voraussetzungen für den Befreiungstatbestand des §5 I b der o. g. VO (Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte) liegen nicht vor.

1. Schutzzweck sowohl des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als auch der Wasserschutzgebietsverordnung Groß Meckelsen ist die ungefährdete Erhaltung des Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage, das zum Schutz des Wassers Nutzungsbeschränkungen unterliegt.

Folgerichtig stuft der Ordnungsgeber hier in §4 WSG VO Groß Meckelsen Anlagen nach dem Ausmaß des Gefährdungspotentials einerseits in grundsätzlich verbotene und im Übrigen in beschränkt zulässige und damit genehmigungsfähige ein. Die hier streitige Anlage unterfällt dem Verbot des §4 Ziffer 14 b.) bb der VO; sie verletzt bereits deshalb den Schutzzweck des Normgefüges der genannten Verordnung. Es bedarf keiner Frage: Der Normgesetzgeber hat mit diesem Verbot

Anlagen der hier geplanten Art im Wasserschutzgebiet grundsätzlich untersagen wollen.

2. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Verbot der Errichtung bestimmter Anlagen für den Bauwilligen in aller Regel keine „nicht beabsichtigte Härte“ darstellt (so OVG NW, Beschluss vom 21.07.1999 zum AZ 10 A 1699/99) und VG Halle 2 5 /05 HAL). Zwar ging es dabei um Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet, der Begriff der „im Einzelfall nicht beabsichtigten Härte“ findet sich rechtsähnlich jedoch in zahlreichen Rechtsbereichen (z.B. Naturschutz; Wasserschutz; Baurecht, etc.). Die Durchbrechung des Geltungsanspruchs der Verbotsnorm setzt einengend stets voraus, dass der zu entscheidende Fall kein Regelfall sein darf, der beliebig oft im Schutzgebiet auftreten könnte. Gerade dieses Risiko wird aber durch die von der Unteren Wasserbehörde im Vermerk vom 09.10.2012 vertretene Auffassung herbeigeführt.

Denn es wird nach den dort vertretenen Meinung eine Befreiung von den Verboten des §4 WSG Groß Meckelsen mit einer Vielzahl gleicher Anlagen in diesem Wasserschutzgebiet geben können.

Ebenso unverständlich erscheint, wie die Untere Wasserbehörde in ihrem o.g. Vermerk angesichts der schadensgeneigten Gärsubstrate und nicht gänzlich auszuschließender Schadenseintritte zu einer Ermessensreduktion auf Null kommen kann.

3. Generell ist Voraussetzung für die Annahme einer „nicht beabsichtigten Härte“ ein sog. atypischer Sachverhalt. Davon ist nur dann auszugehen, wenn die Verbotsnorm nur nach ihrem Tatbestand anwendbar ist, nach ihrem normativen Gehalt im Einzelfall etwas anderes bewirkt, als der Verordnungsgeber mit dem Verbot bezwecken wollte. Im konkreten Fall ist der Wille des Normgebers in der Verordnung erkennbar die, bauliche Nutzungen der beantragten Art mit dem innewohnenden hohen Gefährdungspotential generell auszuschließen. Das Anlagenverbot in §4 Ziffer 14 b.) bb beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in seiner spezifischen, die Unterschutzstellung tragenden, Ausbildung zu erhalten und zu sichern. Die Errichtung der hier geplanten Biogasanlage lässt sich mithin unproblematisch unter das Verbot der Verbotsnorm subsumieren. Im Prinzip dürften Befreiungen nur noch innerhalb der Grenzen des Bestandsschutzes bei der Unterschutzstellung bereits vorhandener Baulichkeiten anzunehmen sein.
4. Im konkreten Fall wollen die Antragsteller der Biogas-Anlage aber gerade ein Grundstück mit bereits grundsätzlich eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit für ihre Maßnahmen erschließen. In ihrer Standortwahl, in Kenntnis des Verbots, ist eine erkennbare Verletzung des Schutzzwecks der Verbotsnorm zu sehen. Soweit im Vermerk der Unteren Wasserbehörde vom 09.10.2012 angesprochen wird, der Normgeber habe

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

11. Dezember 2012

1988 nicht den Willen gehabt, Biogasanlagen- deren Anlagentechnik seinerzeit noch weitgehend unbekannt gewesen sei- innerhalb des Geltungsbereichs eines Wasserschutzgebietes generell zu verhindern, und wenn daraus schlussfolgernd ein Befreiungstatbestand abgeleitet wird, kann das nur als rechtsirrig bezeichnet werden. Denn unverkennbar hat der Normgeber durch die Festlegung einer Größengrenze, ab der Verbote greifen sollten, so riesig dimensionierte Anlagen wie im vorliegenden Fall in jedem Fall in Wasserschutzgebieten abwehren wollen. Mithin ist davon auszugehen, dass Anlagen dieser Größenordnung auch nach dem Willen des Normgebers nicht in einer Wasserschutzzone Platz finden dürfen.

5. Soweit im Vermerk der Unteren Wasserbehörde gemeint wird, der Biogas-Antragsteller könne sich bei einer Ablehnung seines Antrags auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes berufen, weil im Schutzgebiet zuvor eine Biogasanlage zur Verwertung der Gülle genehmigt worden sei, erscheint das geradezu abwegig:

Zum einen geht es bei der vorhandenen Anlage um eine zur Bestandserhaltung eingerichtete Maßnahme.

Zum anderen ist das Gefährdungspotential der hier infrage stehenden Anlage mehrfach größer als bei der bereits vorhandenen.

Und schließlich kann eine möglicherweise bedenkliche Genehmigung keine Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz rechtfertigen.

6. Fazit: Eine Ermessensreduzierung auf Null – wie im Vermerk der Unteren Wasserbehörde unterstellt - im Rahmen des §52 WHG kann nicht richtig sein, zumal im Hinblick auf die erhebliche Schadensgeneigtheit und das große Volumen der Anlage mit unabsehbarem Gefährdungspotential. Eine Befreiung nach den Grundsätzen „nicht beabsichtigter Härte“ darf nicht erfolgen, weil die Verbotsnorm des §4 der Wasserschutzgebiets VO Groß Meckelsen nicht nur nach ihrem Tatbestand, sondern auch nach ihrem normativen Gehalt anwendbar ist.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern
Vorsitzender

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Fax: 04169-909124 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

Vorsitzender

11. Dezember 2012